

2758 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1983  
betreffend ein Bundesgesetz über den Personaleinsatz im Rahmen  
der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (Entwicklungshelfergesetz)

Die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von  
Fachkräften der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfern und Experten)  
gemacht wurden, legen eine gesetzliche Regelung der bisher unklaren  
sozial- und arbeitsrechtlichen Stellung der Fachkraft nahe, da auch  
eine idealistisch motivierte Tätigkeit einer materiellen  
Grundlage bedarf. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des  
Nationalrates soll die Stellung der Fachkräfte in rechtlicher und  
finanzieller Hinsicht verbessert sowie das öffentliche Interesse  
an der Leistung eines Entwicklungshilfedienstes erklärt werden.  
Neben der Definition des Begriffes "Fachkraft" enthält der Gesetzes-  
beschluß eine Regelung der rechtlichen Stellung der Fachkraft auf  
den Gebieten der Anstellung, was vor allem durch die Normierung  
des Inhalts des schriftlich abzuschließenden Dienstvertrages  
gewährleistet werden soll und des Versicherungsschutzes ebenso  
wie die Festlegung des Anspruches auf Ersatz der Reisekosten sowie  
die Klärung sozial- und steuerrechtlicher Fragen. Der gegenständ-  
liche Gesetzesbeschluß baut dabei auf dem Entwicklungshilfegesetz,  
BGBl.Nr. 474/1974, auf.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November  
1983 betreffend ein Bundesgesetz über den Personaleinsatz im Rahmen  
der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (Entwicklungshelfergesetz)  
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

H e l l e r  
Berichterstatte

Dr. B ö s c h  
Obmann